

213-50-4

**Feuerwehrverordnung
(FwVO)**

Vom 21. März 1991

Fundstelle: GVBl 1991, S. 89

Zuletzt geändert durch Gesetz vom 5.4.2005, GVBl. 2005, S. 104

Änderungen

1. geändert durch Verordnung vom 2.7.1992, (GVBl. S.229)

**Inhaltsübersicht
Erster Abschnitt
Organisation der Feuerwehr**

- § 1 Aufstellung der Gemeindefeuerwehr
- § 2 Gliederung
- § 3 Einrichtungen und Ausstattung mit Fahrzeugen und Sonderausrüstungen
- § 4 Persönliche Ausrüstung der Feuerwehrangehörigen, Funktionsbezeichnungen und Dienstgrade

**Zweiter Abschnitt
Überörtliche Gefahrenabwehr und Katastrophenschutz**

- § 5 Bauliche Anlagen, Einrichtungen und Ausrüstungen
- § 6 Planung
- § 7 Kosten
- § 8 Beteiligung der Gemeinden

**Dritter Abschnitt
Ausbildung von ehrenamtlichen Angehörigen
der Freiwilligen Feuerwehr und Kreisausbildern**

- § 9 Allgemeines, Ausbildungsinhalte
- § 10 Ausbildung zum Truppmann
- § 11 Ausbildung zum Truppmann in einer bestimmten Facheinheit
- § 12 Ausbildung zum Truppführer
- § 13 Ausbildung zum Gruppenführer
- § 14 Ausbildung zum Zugführer
- § 15 Ausbildung zum Führer von Verbänden und zum Wehrleiter
- § 16 Ausbildung für Sonderfunktionen
- § 17 Durchführung der Ausbildung
- § 18 Nachweis der Ausbildung

**Vierter Abschnitt
Bestellung von ehrenamtlichen Führungskräften der Freiwilligen
Feuerwehr, Feuerwehr-Fachberatern, Feuerwehrärzten, Stadt-
und Kreisfeuerwehrinspektoren, Kreisjugendfeuerwehrwarten,
Kreisausbildern, Ausbildern in kreisfreien Städten und Kreisgerätewarten**

- § 19 Ehrenamtliche Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr
- § 20 Führer von Einheiten des Katastrophenschutzes im Landkreis
- § 21 Feuerwehr-Fachberater, Feuerwehrärzte
- § 22 Kreisfeuerwehrinspektoren
- § 23 Kreisjugendfeuerwehrwarte
- § 24 Kreisausbilder, Ausbilder in kreisfreien Städten und Kreisgerätewarte

**Fünfter Abschnitt
Ausbildung und Bestellung von hauptamtlichen Führungskräften
der Freiwilligen Feuerwehr, die nicht Beamte sind**

- § 25 Ausbildung und Bestellung

**Sechster Abschnitt
Übergangs- und Schlußbestimmungen**

- § 26 Übergangsbestimmungen
- § 27 Änderung der Werkfeuerwehrverordnung
- § 28 Inkrafttreten

Auf Grund des § 43 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 7 bis 9 und Abs. 2 des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (LBKG) vom 2. November 1981 (GVBl. S. 247, BS 213-50) wird - hinsichtlich des § 27 im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft und Verkehr, der Ministerin für Soziales, Familie und Sport und dem Minister für Umwelt und Gesundheit - verordnet:

**Erster Abschnitt
Organisation der Feuerwehr**

§ 1

Aufstellung der Gemeindefeuerwehr

- (1) Die Gemeindefeuerwehr ist so aufzustellen, daß sie in der Regel zu jeder Zeit und an jedem Ort ihres Zuständigkeitsbereichs innerhalb von acht Minuten nach der Alarmierung (Einsatzgrundzeit) wirksame Hilfe einleiten kann.
- (2) Der Zuständigkeitsbereich der Gemeindefeuerwehr ist in Ausrückebereiche zu unterteilen, soweit dies zur Einhaltung der Einsatzgrundzeit erforderlich ist.
- (3) Bei Verbandsgemeinden ist für Brandgefahren in der Regel das Gebiet der Ortsgemeinde Ausrückebereich.

§ 2

Gliederung

- (1) Entsprechend den in der Gemeinde vorhandenen Gefahrenrisiken ist die Feuerwehr in Facheinheiten und taktische Einheiten zu

gliedern.

(2) Facheinheiten sind insbesondere für folgende Bereiche zu bilden:

1. Brandschutz,
2. Technischer Dienst,
3. Gefahrstoffe,
4. Wasserschutz,
5. Führungsdienst.

(3) Taktische Einheiten sind der Trupp, die Staffel, die Gruppe, der Zug und der Verband, Trupps, Staffeln und Gruppen verschiedener Fachbereiche können zu gemischten Zügen zusammengefaßt werden. Erforderlichenfalls sind gemischte Verbände zu bilden.

(4) Aus dem aktiven Dienst ausgeschiedene Feuerwehrangehörige können in eine Alters- und Ehrenabteilung übernommen werden.

§ 3

Einrichtungen und Ausstattung mit Fahrzeugen und Sonderausrüstungen

(1) Jede Gemeinde hat eine Einrichtung zur Alarmierung und Führung (Feuerwehreinsatzzentrale) vorzuhalten. Für die Wartung und Pflege von Schlauchmaterial, Atemschutzgeräten und weiteren Sonderausrüstungen, insbesondere für solche, für die wiederkehrende Überprüfungen vorgeschrieben sind, können gemeinsame Einrichtungen betrieben oder Einrichtungen des Landkreises genutzt werden.

(2) Fahrzeuge und Sonderausrüstungen sind den örtlichen Erfordernissen entsprechend vorzuhalten. Diese werden nach Risikoklassen ermittelt. Die Gemeinde ordnet wenn hiervon die überörtliche Gefahrenabwehr betroffen ist, im Einvernehmen mit dem Landkreis jeden Ausrückebereich in eine der nachfolgenden, in der Anlage 1 näher beschriebenen Risikoklassen ein:

1. Brandgefahren B 1 bis B 5,
2. Technische Gefahren und Gefahren durch Naturereignisse T 1 bis T 5,
3. Gefahren durch Gefahrstoffe (ohne radioaktive Stoffe) G 1 bis G 5,
4. Gefahren durch radioaktive Stoffe R 1 bis R 5,
5. Gefahren auf und in Gewässern sowie durch Gewässer W 1 bis W 5.

Die Einordnung in eine Risikoklasse richtet sich nicht nach Einzelobjekten, sondern in der Regel nach der Gesamtstruktur im Ausrückebereich entsprechend den in der Anlage 1 aufgeführten Kriterien.

(3) Als Mindestbedarf müssen in der Regel innerhalb der Einsatzgrundzeit von acht Minuten die in der Anlage 2 aufgeführten Fahrzeuge und Sonderausrüstungen der Stufe 1, innerhalb von 15 Minuten die in der Anlage 2 aufgeführten Fahrzeuge und Sonderausrüstungen der Stufe 2 und innerhalb von 25 Minuten die in der Anlage 2 aufgeführten Fahrzeuge und Sonderausrüstungen der Stufe 3 eingesetzt werden können.

(4) Den Mindestbedarf der Stufe 1 soll jede Gemeinde selbst in vollem Umfang bereithalten, der Mindestbedarf der Stufen 2 und 3 kann auch im Rahmen der gegenseitigen Hilfe durch andere Gemeinden bereitgehalten werden. Jede Gemeinde muß mindestens einen Einsatzleitwagen (RP), ein Löschruppenfahrzeug 8/6 und einen Rüstwagen 1 bereithalten. Städte mit Berufsfeuerwehren haben mindestens die für die Risikoklasse 5 erforderlichen Fahrzeuge und Sonderausrüstungen bereitzuhalten.

(5) Für Gefahrenlagen besonderer Art sind weitere notwendige Geräte und Materialien bereitzuhalten, die nicht zur Normausstattung oder sonstigen anerkannten Ausstattung der Fahrzeuge gehören oder auf diesen nicht ständig in ausreichender Menge mitgeführt werden.

(6) Den Gemeindefeuerwehren müssen geeignete, ausgebildete Feuerwehrangehörige für die Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel sowie Geräterwarte für die Prüfung, Wartung und Pflege der sonstigen Ausrüstung zur Verfügung stehen.

§ 4

Persönliche Ausrüstung der Feuerwehrangehörigen, Funktionsbezeichnungen und Dienstgrade

(1) Die Angehörigen der Gemeindefeuerwehren, die Kreisfeuerwehrrinspekteure, Kreisausbilder, Kreisgeräterwarte und die Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes der kreisfreien Städte und des Landes tragen bei Einsätzen und Übungen Feuerwehr-Schutzkleidung. Hierfür sind sie auszustatten mit:

1. Feuerwehrhelm mit Nackenschutz,
2. Arbeitsmütze,
3. Feuerwehr-Schutzanzug, bestehend aus Jacke, Hose und Pullover oder Weste,
4. Schutzhandschuhen,
5. Feuerwehrschihschuhwerk (Feuerwehrtiefel),
6. Überjacke und Kopfbedeckung, die gegen besondere Witterungseinflüsse schützen.

(2) Die in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen tragen bei anderen dienstlichen Veranstaltungen einen Feuerwehr-Dienstanzug. Hierfür sind die männlichen Feuerwehrangehörigen auszustatten mit Mütze, Hemd, Binder, Hose und Jacke. Die weiblichen Feuerwehrangehörigen sind auszustatten mit Käppi, Bluse, Jacke, Rock oder Hose. Zum Feuerwehr-Dienstanzug können ein Mantel oder ein Anorak getragen werden. Der Feuerwehr-Dienstanzug für weibliche Feuerwehrangehörige kann darüber hinaus durch eine Umhängetasche ergänzt werden. Auf dem Feuerwehr-Dienstanzug und der Feuerwehr-Schutzkleidung können Dienstgrad- und Funktionsabzeichen getragen werden.

(3) Die Angehörigen der Jugendfeuerwehr tragen Jugendfeuerwehr-Dienstkleidung. Hierfür sind sie auszustatten mit Jugendfeuerwehrhelm, Käppi, Jacke, Hose, Leibriemen und Schutzhandschuhen. Zur Jugendfeuerwehr-Dienstkleidung können ein Anorak und Feuerwehrschihschuhwerk (Feuerwehrtiefel) getragen werden.

(4) Die Führung von Funktionsbezeichnungen und Dienstgraden der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, der hauptamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr, die nicht Beamte sind, und der Kreisfeuerwehrrinspekteure erfolgt gemäß Anlage 3 .

Zweiter Abschnitt

Überörtliche Gefahrenabwehr und Katastrophenschutz

§ 5

Bauliche Anlagen, Einrichtungen und Ausrüstungen

(1) Bauliche Anlagen, Einrichtungen und Ausrüstungen des überörtlichen Brandschutzes, der überörtlichen Allgemeinen Hilfe und des Katastrophenschutzes nach § 4 Abs. 1 Nr. 5 sowie § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 LBKG sind solche, die

1. nicht in jeder Gemeinde, aber in jedem Landkreis zur Verfügung stehen müssen,

2. zusätzlich für Gefahren größeren Umfangs in jedem Landkreis und jeder kreisfreien Stadt bereitgehalten werden müssen.
- (2) Bauliche Anlagen, Einrichtungen und Ausrüstungen im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 sind insbesondere:
1. (aufgehoben)
 2. Räume zur Unterbringung der überörtlichen Einrichtungen und Ausrüstungen,
 3. Ausbildungs- und Übungseinrichtungen für Lehrgänge und sonstige Veranstaltungen, die von den Landkreisen durchzuführen sind,
 4. Einsatzleitwagen 2, Tanklöschfahrzeuge 24/48, Schlauchwagen 2000, Rüstwagen 2, Gerätewagen Atem- und Strahlenschutz, Meßtruppfahrzeuge-Gefahrstoffe, Gerätewagen Gefahrstoffe 1 (RP), Gerätewagen Gefahrstoffe 2, Dekontaminations- und Transportfahrzeuge, Mehrzweckboote und Hubrettungsfahrzeuge DL (DLK) 18-12 und DL (DLK) 23-12, mobile Lautsprecheranlagen.
- (3) Einrichtungen und Ausrüstungen im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 sind insbesondere:
1. Einrichtungen zur Alarmierung und Führung im Rahmen des Katastrophenschutzes,
 2. Schaummittel, Geräte und Material für technische Hilfe und zum Schutz vor Gefahrstoffen, Beleuchtungsanlagen, Schmutzwasser- und Schlammumpfen, Waldbrandgeräte, Hochwasserschutzanlagen sowie Reserven für Ausrüstungen und Verbrauchsgüter.

§ 6

Planung

Der Landkreis bestimmt im Benehmen mit den Gemeinden, soweit eine Gemeinde unmittelbar betroffen ist, mit deren Einvernehmen, die Standorte der in § 5 bezeichneten baulichen Anlagen, Einrichtungen und Ausrüstungen. Diese sind so zu wählen, daß die in § 3 Abs. 3 genannten Zeiten in der Regel eingehalten werden können. Hierbei sind auch die Standorte baulicher Anlagen, Einrichtungen und Ausrüstungen in benachbarten Landkreisen und kreisfreien Städten zu berücksichtigen. In die Planung sind auch die vom Land zentral vorgehaltenen Einrichtungen und Ausrüstungen mit einzubeziehen.

§ 7

Kosten

Der Landkreis trägt für die in § 5 bezeichneten baulichen Anlagen, Einrichtungen und Ausrüstungen die Kosten der Beschaffung, Unterstellung und Unterhaltung, soweit sich aus § 8 nichts anderes ergibt. Darüber hinaus trägt der Landkreis auch die Kosten der Aufwandsentschädigung für die Führer von Einheiten des Katastrophenschutzes und deren Stellvertreter nach § 20 .

§ 8

Beteiligung der Gemeinden

- (1) Der Landkreis kann die von ihm beschafften baulichen Anlagen, Einrichtungen und Ausrüstungen einer Gemeinde überlassen, sofern diese sich durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung verpflichtet, die überlassenen baulichen Anlagen, Einrichtungen und Ausrüstungen für den überörtlichen Brandschutz, die überörtliche Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz bereitzustellen.
- (2) Der Landkreis kann mit einer kreisfreien Stadt oder einer Gemeinde, die nach § 3 zur Bereitstellung einer oder mehrerer der in § 5 bezeichneten baulichen Anlagen, Einrichtungen und Ausrüstungen verpflichtet ist, vereinbaren, daß diese gemeinsam mit dem Landkreis oder an seiner Stelle die bezeichneten baulichen Anlagen, Einrichtungen und Ausrüstungen auch für Zwecke des überörtlichen Brandschutzes, der überörtlichen Allgemeinen Hilfe und des Katastrophenschutzes bei angemessener Kostenregelung bereitstellt.

Dritter Abschnitt

Ausbildung von ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr und Kreisausbildern

§ 9

Allgemeines, Ausbildungsinhalte

- (1) Die Ausbildung besteht aus
1. dem Feuerwehr-Grundausbildungslehrgang,
 2. der fachspezifischen Ausbildung,
 3. der Ausbildung im Rahmen der Einheit,
 4. der Ausbildung für Sonderfunktionen,
 5. der Ausbildung für Führungskräfte.
- (2) Art und Umfang der Ausbildung richten sich nach den Aufgaben der Facheinheit, in der der Feuerwehrangehörige tätig ist, und nach der Funktion, die er wahrnimmt. Jeder Feuerwehrangehörige soll unabhängig von dem Feuerwehr-Grundausbildungslehrgang, der Ausbildung für Sonderfunktionen und Führungskräfte und sonstigen lehrgangsmäßigen Ausbildungen im Jahr mindestens 40 Stunden Ausbildungsdienst leisten.
- (3) Die Ausbildung ist insbesondere auszurichten auf
1. die Rettung von Menschen,
 2. die Rettung von Tieren,
 3. die Bekämpfung von Bränden,
 4. die Leistung technischer Hilfen,
 5. die Bekämpfung von Umweltgefahren,
 6. die Mitwirkung im vorbeugenden Gefahrenschutz.

§ 10

Ausbildung zum Truppmann

- (1) Ziel der Ausbildung zum Truppmann ist die Befähigung zum Einsatz in einem Trupp, einer Staffel oder einer Gruppe. Sie besteht aus einem mindestens 70 Stunden dauernden Feuerwehr-Grundausbildungslehrgang, der sich über alle Aufgabenbereiche der Feuerwehr erstreckt, und einer mindestens zweijährigen Tätigkeit im Einsatz- und Ausbildungsdienst. Der Träger der Feuerwehr kann die Tätigkeit in der Jugendfeuerwehr bis zu einem Jahr anrechnen.
- (2) Der Feuerwehr-Grundausbildungslehrgang soll zu Beginn der Tätigkeit im Einsatz- und Ausbildungsdienst durchgeführt werden.
- (3) Über die Anerkennung einer vergleichbaren Ausbildung entscheidet der Träger der Feuerwehr im Einvernehmen mit der Landesfeuerwehrschule.

§ 11

Ausbildung zum Truppmann in einer bestimmten Facheinheit

Für die Tätigkeit als Truppmann in einer bestimmten Facheinheit ist über die Ausbildung nach § 10 hinaus eine zusätzliche Ausbildung im Rahmen eines mindestens 35 Stunden dauernden Fachlehrgangs erforderlich. Bestimmte Facheinheiten sind insbesondere Gefahrstoffzüge, Einheiten des Technischen Dienstes und des Führungsdienstes. Die Ausbildung wird nach Abschluß der mindestens zweijährigen Tätigkeit im Einsatz- und Ausbildungsdienst durchgeführt. § 10 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 12

Ausbildung zum Truppführer

Ziel der Ausbildung zum Truppführer ist die Befähigung zu fachlich richtigem und selbständigem Handeln nach Auftrag innerhalb einer Staffel oder einer Gruppe. Die Ausbildung dauert mindestens 35 Stunden. Voraussetzung für diese Ausbildung ist die erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zum Truppmann. § 10 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 13

Ausbildung zum Gruppenführer

Ziel der Ausbildung zum Gruppenführer ist die Befähigung zum Führen eines Trupps als selbständiger taktischer Einheit, einer Staffel oder einer Gruppe. Die Ausbildung dauert mindestens 70 Stunden. Voraussetzung für diese Ausbildung ist die erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zum Truppführer. § 10 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 14

Ausbildung zum Zugführer

Ziel der Ausbildung zum Zugführer ist die Befähigung zum selbständigen Führen eines Zugs. Die Ausbildung dauert mindestens 70 Stunden. Voraussetzung für diese Ausbildung ist die erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zum Gruppenführer. § 10 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 15

Ausbildung zum Führer von Verbänden und zum Wehrleiter

(1) Ziel der Ausbildung zum Führer von Verbänden ist die Befähigung zum selbständigen Führen von Verbänden, die sich aus verschiedenen Facheinheiten zusammensetzen können. Die Ausbildung dauert mindestens 35 Stunden. Voraussetzung für diese Ausbildung ist die erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zum Zugführer.

(2) Ziel der Ausbildung zum Wehrleiter ist die Befähigung zum Führen einer Feuerwehr in organisations- und verwaltungsmäßiger Hinsicht. Die Ausbildung dauert mindestens 16 Stunden. Voraussetzung für diese Ausbildung ist die erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zum Führer von Verbänden.

(3) § 10 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 16

Ausbildung für Sonderfunktionen

(1) Für Sonderfunktionen ist eine zusätzliche Ausbildung durchzuführen. Sonderfunktionen sind insbesondere Atemschutzgeräteträger, Atemschutzgerätewart, Maschinist, Gerätewart, Sprechfunker, Kreisausbilder und Ausbilder in einer Gemeinde oder kreisfreien Stadt. Sonderfunktionen nehmen auch die Feuerwehrangehörigen für die Alarm- und Einsatzplanung sowie die Feuerwehrangehörigen wahr, die Informations- und Kommunikationsmittel bedienen, warten und pflegen.

(2) Voraussetzung für die Ausbildung zum

1. Atemschutzgerätewart ist die erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zum Truppführer und zum Atemschutzgeräteträger,
2. Gerätewart ist die erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zum Truppführer und in der Regel zum Maschinisten,
3. Feuerwehrangehörigen für die Alarm- und Einsatzplanung ist in der Regel die erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zum Gruppenführer,
4. Feuerwehrangehörigen für die Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel ist in der Regel die erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zum Truppführer,
5. Kreisausbilder und Ausbilder in einer Gemeinde oder kreisfreien Stadt ist in der Regel die erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zum Gruppenführer; dies gilt nicht für Personen mit besonderen Kenntnissen und Fähigkeiten zur Feuerwehrausbildung, die keine Feuerwehrangehörigen sind.

(3) § 10 Abs. 3 gilt mit der Maßgabe entsprechend, daß bei Kreisausbildern der Landrat im Einvernehmen mit der Landesfeuerweherschule über die Anerkennung entscheidet.

§ 17

Durchführung der Ausbildung

(1) Die Ausbildung im Rahmen der mindestens zweijährigen Tätigkeit im Einsatz- und Ausbildungsdienst nach § 10 Abs. 1 Satz 2 wird in der Gemeinde in der Regel durch den Einheitsführer durchgeführt.

(2) Für den Feuerwehr-Grundausbildungslehrgang nach § 10 Abs. 1 Satz 2, die Ausbildung nach § 12 und die Ausbildung zum Atemschutzgeräteträger, Maschinisten und Sprechfunker nach § 16 Abs. 1 sollen sich die Träger der Feuerwehr der auf Kreisebene angebotenen Lehrgänge bedienen, die durch Kreisausbilder durchgeführt werden. In kreisfreien Städten wird diese Ausbildung durch eigene Ausbilder durchgeführt.

(3) Im übrigen wird die Ausbildung lehrgangsmäßig an der Landesfeuerweherschule, einer gleichwertigen Einrichtung oder als Außenlehrgang der Landesfeuerweherschule durchgeführt.

(4) Die Ausbildungsabschnitte für eine Funktion sollen innerhalb von zwei Jahren nach Beginn der betreffenden Ausbildung erfolgreich abgeschlossen werden.

§ 18

Nachweis der Ausbildung

(1) Mit Abschluß jeder Ausbildung ist festzustellen, ob der Teilnehmer das Ausbildungsziel erreicht hat.

(2) Der erfolgreiche Abschluß der Ausbildung nach § 17 Abs. 1 wird vom Wehrleiter festgestellt. Der erfolgreiche Abschluß einer Ausbildung nach § 17 Abs. 2 wird durch den Wehrleiter und den Kreisfeuerwehriinspekteur, in kreisfreien Städten durch den

Stadtfirewehrinspekteur, oder deren Beauftragte festgestellt.

(3) Bei einer Ausbildung nach § 17 Abs. 3 haben der Leiter der Landesfeuerweherschule, der Leiter einer gleichwertigen Einrichtung oder deren Beauftragte die erfolgreiche Lehrgangsteilnahme zu bescheinigen. Der erfolgreiche Ausbildungsabschluß wird nach Vorliegen aller für den jeweiligen Ausbildungsabschluß erforderlichen Lehrgangsnachweise durch den Wehrleiter festgestellt. Der erfolgreiche Ausbildungsabschluß für Kreisausbilder und Kreisgerätewarte wird durch den Kreisfeuerwehrenspekteur festgestellt.

(4) Sofern der Nachweis nach den Absätzen 2 und 3 nicht erbracht wird, ist eine Wiederholung der Ausbildung oder einzelner Ausbildungsabschnitte möglich.

Vierter Abschnitt

Bestellung von ehrenamtlichen Führungskräften der Freiwilligen Feuerwehr, Feuerwehr-Fachberatern, Feuerwehrärzten, Stadt- und Kreisfeuerwehrenspekteuren, Kreisjugendfeuerwehrwarten, Kreisausbildern, Ausbildern in kreisfreien Städten und Kreisgerätewarten

§ 19

Ehrenamtliche Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Ehrenamtliche Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr sind die Wehrleiter, Wehrführer, Führer und Unterführer. Führer sind die Zugführer und die Führer von Verbänden. Unterführer sind die Truppführer von selbständigen taktischen Einheiten und die Gruppenführer.

(2) Zur ehrenamtlichen Führungskraft darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Ausbildung nach den §§ 13 bis 15 erfolgreich abgeschlossen hat. Zum Führer eines Trupps als selbständiger taktischer Einheit darf nur bestellt werden, wer die Ausbildung zum Gruppenführer nach § 13 erfolgreich abgeschlossen hat.

(3) Zum Wehrführer darf nur bestellt werden, wer, falls die gerätebezogene Stärke

1. die Stärke einer Gruppe nicht übersteigt, die Ausbildung zum Gruppenführer,
2. die Stärke eines erweiterten Zugs nicht übersteigt, die Ausbildung zum Zugführer,
3. die Stärke eines erweiterten Zugs übersteigt, die Ausbildung zum Führer von Verbänden

erfolgreich abgeschlossen hat.

(4) Zum Stadtfirewehrinspekteur darf nur bestellt werden, wer die Ausbildung zum Wehrleiter erfolgreich abgeschlossen und einen Lehrgang über Führen im Katastrophenschutz an der Katastrophenschutzschule des Bundes oder einen entsprechenden Lehrgang an einer gleichwertigen Einrichtung erfolgreich besucht hat. Dies gilt nicht für Beamte des gehobenen und höheren feuerwehrtechnischen Dienstes.

(5) Feuerwehrangehörige, die vorübergehend mit der Wahrnehmung einer der in den Absätzen 1 bis 4 genannten Führungsfunktionen beauftragt werden, sollen mindestens die Ausbildung für die darunterliegende Funktion erfolgreich abgeschlossen haben. Die Dauer dieser Tätigkeit soll zwei Jahre nicht überschreiten.

(6) Die Stellvertreter der ehrenamtlichen Führungskräfte müssen die für die betreffende Funktion erforderliche Ausbildung erfolgreich abgeschlossen haben. Die vorübergehende Wahrnehmung einer Stellvertreterfunktion ohne erfolgreichen Abschluß der zugehörigen Ausbildung soll zwei Jahre nicht überschreiten; sie soll nur Feuerwehrangehörigen übertragen werden, die mindestens die Ausbildung für die darunterliegende Funktion erfolgreich abgeschlossen haben.

§ 20

Führer von Einheiten des Katastrophenschutzes im Landkreis

(1) Wird eine Einheit des Katastrophenschutzes von einer Gemeinde gestellt, bestellt der Landrat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister den Führer dieser Einheit und dessen Stellvertreter. Der Kreisfeuerwehrenspekteur und der Wehrleiter sollen hierzu Vorschläge unterbreiten.

(2) Wird eine Einheit des Katastrophenschutzes von mehreren Gemeinden gestellt, bestellt der Landrat im Einvernehmen mit den betreffenden Bürgermeistern den Führer dieser Einheit und dessen Stellvertreter. Der Kreisfeuerwehrenspekteur und die betreffenden Wehrleiter sollen hierzu Vorschläge unterbreiten.

(3) § 14 Abs. 5 Satz 2 LBKG gilt mit der Maßgabe entsprechend, daß auch der Kreisfeuerwehrenspekteur, die betreffenden Bürgermeister und Wehrleiter anzuhören sind.

§ 21

Feuerwehr-Fachberater, Feuerwehrärzte

(1) Personen mit besonderen Kenntnissen und Fähigkeiten zur Beratung und Unterstützung der Feuerwehr können von den Aufgabenträgern zum Feuerwehr-Fachberater, insbesondere für den Bereich Gefahrstoffe, oder zum Feuerwehrarzt bestellt werden. Die Feuerwehr-Fachberater und Feuerwehrärzte werden in der Gemeinde vom Bürgermeister, im Landkreis vom Landrat bestellt; der Wehrleiter oder der Kreisfeuerwehrenspekteur sollen hierzu Vorschläge unterbreiten.

(2) Der Feuerwehr-Fachberater hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Mitarbeit bei der Ausbildung der Feuerwehrangehörigen,
2. Beratung und fachliche Unterstützung, insbesondere bei der Alarm- und Einsatzplanung, bei Übungen und im Einsatz.

(3) Für den Feuerwehrarzt gilt Absatz 2 entsprechend. Er hat darüber hinaus folgende Aufgaben:

1. ärztliche Hilfe an der Einsatzstelle,
2. Gesundheitsfürsorge für die Feuerwehrangehörigen.

(4) § 9 Abs. 2 Satz 2 findet keine Anwendung. Funktionen nach den §§ 10 bis 16 und § 22 können Feuerwehr-Fachberatern und Feuerwehrärzten nur dann übertragen werden, wenn sie die entsprechende Ausbildung erfolgreich abgeschlossen haben; § 10 Abs. 3 und § 16 Abs. 3 gelten entsprechend. § 16 Abs. 2 Nr. 5 Halbsatz 1 gilt nicht für Feuerwehr-Fachberater und Feuerwehrärzte, die zu Kreisausbildern und Ausbildern in Gemeinden oder kreisfreien Städten bestellt werden.

(5) Für Feuerwehr-Fachberater und Feuerwehrärzte, die keinen Einsatzdienst leisten, findet § 12 Abs. 1 Satz 2 LBKG keine Anwendung.

§ 22

Kreisfeuerwehrenspekteure

Für die Bestellung zum Kreisfeuerwehrenspekteur und dessen Stellvertreter gelten § 16 Abs. 3 und § 19 Abs. 4 bis 6 entsprechend.

§ 23

(aufgehoben)

§ 24

Kreisausbilder, Ausbilder in kreisfreien Städten und Kreisgerätewarte

(1) Kreisausbilder und Ausbilder in kreisfreien Städten sind insbesondere für die Fachgebiete Brandschutz, Atemschutz, Schutz vor Gefahrstoffen (ohne radioaktive Stoffe), Strahlenschutz, technische Hilfe, Wasserschutz, Feuerwehrfahrzeuge und -pumpen, Fernmeldewesen sowie Datenverarbeitung zu bestellen. Für mehrere Fachgebiete kann ein Kreisausbilder oder ein Ausbilder in einer kreisfreien Stadt bestellt werden. Die Anzahl der Kreisausbilder und Ausbilder in kreisfreien Städten richtet sich nach Art und Umfang der Ausbildung.

(2) (aufgehoben)

(3) Zum Kreisausbilder, Ausbilder in einer kreisfreien Stadt und zum Kreisgerätewart darf nur bestellt werden, wer die zusätzliche Ausbildung nach § 16 erfolgreich abgeschlossen hat.

Fünfter Abschnitt

Ausbildung und Bestellung von hauptamtlichen Führungskräften der Freiwilligen Feuerwehr, die nicht Beamte sind

§ 25

Ausbildung und Bestellung

Zur hauptamtlichen Führungskraft darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Ausbildung nach den §§ 13 bis 15 und § 19 Abs. 4 und eine zusätzliche Ausbildung in entsprechender Anwendung der beamtenrechtlichen Vorschriften erfolgreich abgeschlossen hat. Über die zusätzliche Ausbildung und über Ausnahmen entscheidet der Träger der Feuerwehr im Einvernehmen mit der Landesfeuerwehrschule.

Sechster Abschnitt

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 26

Übergangsbestimmungen

(1) Angehörige von Einheiten nach § 4 Abs. 2 LBKG, die in die Feuerwehr eingeordnet werden oder eingeordnet worden sind, müssen den Feuerwehr-Grundausbildungslehrgang nicht nachholen.

(2) Vorhandene Fahrzeuge und Sonderausrüstungen, die dieser Verordnung nicht entsprechen, können weiter verwendet werden.

§ 27

(Änderungsbestimmung)

§ 28

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) (Aufhebungsbestimmung)

Der Minister des Innern

·
Abs. 1: Verkündet am 28. 3. 1991

Anlage 1

(zu § 3 Abs. 2)

Risikoklassen

Brandgefahren

Risikoklassen B 1 bis B 5

Objekte und Gegebenheiten (Beispiele)

B 1 Gebäude bis zu 2 Vollgeschossen, landwirtschaftliche Anwesen einschließlich Aussiedlerhöfe, Kleingartensiedlungen, Wochenendaussiedlungen, Campingplätze, Ortsverkehr.

B 2 Gebäude mit 3 bis 5 Vollgeschossen, gewerblich genutzte bauliche Anlagen (Werkstätten über 300 m² Geschoßfläche, Lagerplätze über 1.500 m², Beherbergungsbetriebe mit mehr als 8 Betten), geringer Durchgangsverkehr, ausgedehnte Wälder.

B 3 Gebäude mit mehr als 5 Vollgeschossen, Heime, Warenhäuser, gewerblich genutzte bauliche Anlagen über 1.500 m² Geschoßfläche, normaler Durchgangsverkehr.

B 4 Krankenhäuser, Messehallen, Einkaufszentren über 10.000 m² Geschoßfläche, Wohn-, Büro- und Geschäftshochhäuser, Großwerkstätten mit besonderen Gefahren, große Industrieanlagen, großer Durchgangsverkehr.

B 5 Großstadtkerngebiet, Mineralölraffinerien, Verkehrsknotenpunkt.

Technische Gefahren und Gefahren durch Naturereignisse

Risikoklassen T 1 bis T 5

Objekte und Gegebenheiten (Beispiele)

T 1 Gebäude bis zu 2 Vollgeschossen, landwirtschaftliche Anwesen einschließlich Aussiedlerhöfe, Kleingartensiedlungen, Wochenendaussiedlungen, Campingplätze, Ortsverkehr.

T 2 Gebäude mit 3 bis 5 Vollgeschossen, gewerblich genutzte bauliche Anlagen (Werkstätten über 300 m² Geschoßfläche, Lagerplätze

über 1.500 m², Beherbergungsbetriebe mit mehr als 8 Betten), geringer Durchgangsverkehr.

T 3 Gebäude mit mehr als 5 Vollgeschossen, Heime, Warenhäuser, gewerblich genutzte bauliche Anlagen über 1.500 m² Geschoßfläche, normaler Durchgangsverkehr.

T 4 Krankenhäuser, Messehallen, Einkaufszentren über 10.000 m² Geschoßfläche, Wohn-, Büro- und Geschäftshochhäuser, Großwerkstätten mit besonderen Gefahren, große Industrieanlagen, großer Durchgangsverkehr.

T 5 Großstadtkerngebiet, Mineralölraffinerien, Verkehrsknotenpunkt.

Gefahren durch Gefahrstoffe (ohne radioaktive Stoffe)

Risikoklassen G 1 bis G 5

Objekte und Gegebenheiten (Beispiele)

G 1 Keine besondere Gefährdung, Ortsverkehr.

G 2 Werkstätten und Betriebe, in denen Gefahrstoffe verwendet oder vertrieben werden, einschließlich örtlicher Düngemittel- und Pflanzenschutzmittellagerplätze, sofern diese Anlagen nicht der Störfall-Verordnung in der Fassung vom 19. Mai 1988 (BGBl. I S. 625) unterliegen, geringer Durchgangsverkehr.

G 3 Industriebetriebe, in denen Gefahrstoffe verwendet werden, Transportanlagen und Umschlagplätze für Gefahrstoffe, Anlagen, die der Störfall-Verordnung unterliegen, Trinkwassereinzugsgebiete, normaler Durchgangsverkehr.

G 4 Mineralölraffinerien, Großtanklager, Industriebetriebe zur Herstellung und Verarbeitung von Gefahrstoffen (mit Werkfeuerwehr), großer Durchgangsverkehr.

G 5 Mineralölraffinerien, Großtanklager, Industriebetriebe zur Herstellung und Verarbeitung von Gefahrstoffen (ohne Werkfeuerwehr), Verkehrsknotenpunkt.

Gefahren durch radioaktive Stoffe

Risikoklassen R 1 bis R 5

Objekte und Gegebenheiten (Beispiele)

R 1 Keine Anlagen mit radioaktiven Präparaten.

R 2 Anlagen im Bereich der Gefahrengruppe I für radioaktive Stoffe gemäß Feuerwehr-Dienstvorschrift 9/1.

R 3 Anlagen im Bereich der Gefahrengruppe II für radioaktive Stoffe gemäß Feuerwehr-Dienstvorschrift 9/1.

R 4 Anlagen im Bereich der Gefahrengruppe III für radioaktive Stoffe gemäß Feuerwehr-Dienstvorschrift 9/1, jedoch ohne Anlagen nach den § 6, § 7 oder § 9 des Atomgesetzes in der Fassung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. November 1990 (BGBl. I S. 2428).

R 5 Anlagen im Bereich der Gefahrengruppe III für radioaktive Stoffe gemäß Feuerwehr-Dienstvorschrift 9/1.

Gefahren auf und in Gewässern sowie durch Gewässer

Risikoklassen W 1 bis W 5

Objekte und Gegebenheiten (Beispiele)

W 1 Keine Gewässer.

W 2 Kiesgruben, Flüsse und Seen ohne Schifffahrt, Wassersportanlagen.

W 3 Sport- und Freizeitschifffahrt.

W 4 Binnenschifffahrt (Rhein, Mosel, Lahn, Saar), Flußhäfen, Hafenanlagen, Industrieanlagen am Ufer.

W 5 Ölhäfen, Hafenanlagen mit großem Güterumschlag.

Anlage 2

(zu § 3 Abs. 3 und 4)

Mindestbedarf an Fahrzeugen und Sonderausrüstungen

Risikoklasse		1	2	3	4	5
Brandgefahren (B)	Stufe 1	TSF (TSA) (TSF-W), vierteilige Steckleiter	LF 8/6 (TSF-W, TSF), DL (DLK) 12-9 (AL 16-4)	LF 8/6 (TSF-W, TSF), TLF 16/24 (LF 16/12), DL (DLK) 18-12, ELW (RP)	LF 16/12 (LF 8/6), TLF 16/24 (LF 16/12), DL (DLK) 23-12, ELW (RP)	LF 16/12, LF 16/12 (LF 8/6), TLF 24/48, DL (DLK) 23-12, ELW 2
	Stufe 2	LF 8/6 (TSF-W, TSF), ELW (RP)	LF 8/6 (TSF-W, TSF), TLF 16/24 (LF 16/12), ELW (RP)	LF 8/6	LF 16/12 (LF 8/6), TLF 16/24 (LF 16/12), TLF 24/48	LF 16/12, TLF 16/24 (LF 16/12), GW-AS, DL (DLK) 23-12, SW 2000 (2 SW 1000 RP)
	Stufe 3	LF 8/6 (TSF-W, TSF), TLF 16/24 (LF 16/12), SW 2000 (2 SW 1000)	LF 8/6 (TSF-W, TSF), TLF 16/24 (LF 16/12), SW 2000 (2 SW 1000)	TLF 24/48, GW-AS, SW 2000 (2 SW 1000) RP)	GW-AS, DL (DLK) 23-12, SW 2000 (2 SW 1000 RP), ELW 2	LF 16/12, TLF 24/48, DL (DLK) 23-12, ELW 3

		RP)	RP)			
		Ausrüstung wie unter B, zusätzlich:				
Technische Gefahren und Gefahren durch Naturereignisse (T)	Stufe 1	keine zusätzliche Ausrüstung	örtliche Beladung für techn. Hilfeleistung (RW 1)	RW 1	RW 2	RW 2
	Stufe 2	RW 1, MTW mit Laderaum	RW 1 (falls nicht bereits in Stufe 1 vorhanden), MTW mit Laderaum	RW 1, MTW mit Laderaum	RW 1, MTW mit Laderaum	RW 1, MTW mit Laderaum, LKW 7,5 t zGG, KW
	Stufe 3	RW 2	RW 2	RW 2, LKW 7,5 t zGG	LKW 7,5 t zGG	RW 1 (RW 2)
		Ausrüstung wie unter B und T, zusätzlich:				
Gefahren durch Gefahrstoffe (ohne radioaktive Stoffe) (G)	Stufe 1	keine zusätzliche Ausrüstung	Hilfesatz für unaufschiebbare Erstmaßnahmen	Hilfesatz für unaufschiebbare Erstmaßnahmen	MeF-G, GW-G 2, mobile Lautsprecheranlage	MeF-G, GW-G 2, GW-AS, DTF, mobile Lautsprecheranlage
	Stufe 2	Hilfesatz für unaufschiebbare Erstmaßnahmen	GW-G 1 (RP), mobile Lautsprecheranlage	MeF-G, GW-G 1 (RP), mobile Lautsprecheranlage	GW-AS, DTF	GW-G 1 (RP)
	Stufe 3	MeF-G, GW-G 1 (RP), GW-AS, DTF, mobile Lautsprecheranlage	MeF-G, GW-G 2, GW-AS, DTF	GW-G 2, GW-AS, DTF	GW-G 1 (RP)	
		Ausrüstung wie unter B und T, zusätzlich:				
Gefahren durch radioaktive Stoffe (R)	Stufe 1	keine zusätzliche Ausrüstung	keine zusätzliche Ausrüstung	MeF-G (GW-AS)	MeF-G, GW-AS, mobile Lautsprecheranlage	MeF-G, GW-AS, mobile Lautsprecheranlage
	Stufe 2	keine zusätzliche Ausrüstung	MeF-G (GW-AS), mobile Lautsprecheranlage	GW-AS (MeF-G), mobile Lautsprecheranlage	DTF	DTF
	Stufe 3	MeF-G (MeF-S) (GW-AS), mobile Lautsprecheranlage	GW-AS (MeF-G)	DTF	GW-G 1 (RP), GW-G 2, ELW (RP)	GW-G 1 (RP), GW-G 2, ELW (RP)
Gefahren auf und in Gewässern sowie durch Gewässer (W)	Stufe 1	keine besondere Ausrüstung	RTB 1	RTB 3, Feuerwehr-Fahrzeug mit 5 t Seilwinde	RTB 3, Feuerwehr-Fahrzeug mit 5 t Seilwinde	RTB 3, MZB, Feuerwehr-Fahrzeug mit 5 t Seilwinde
	Stufe 2	keine besondere Ausrüstung	RTB 1, Feuerwehr-Fahrzeug mit 5 t Seilwinde	RTB 3	MZB	RTB 3

Stufe 3	keine besondere Ausrüstung	MZB	
------------	-------------------------------	-----	--

Es bedeuten (alphabetisch aufgeführt):

- AL Anhängeleiter
- DL Drehleiter
- DLKDrehleiter mit Korb
- DTFDekontaminations- und Transportfahrzeug
- ELWEinsatzleitwagen
- GW-ASGerätewagen Atem- und Strahlenschutz
- GW-GGerätewagen Gefahrstoffe
- KW Kranwagen
- LF Löschgruppenfahrzeug
- LKWLastkraftwagen
- MeF-GMeßtruppfahrzeug-Gefahrstoffe
- MeF-SMeßtruppfahrzeug-Strahlenschutz
- MTWMannschaftstransportwagen
- MZBMehrzweckboot
- RPAusführung Rheinland-Pfalz
- RTBRettungsboot
- RWRüstwagen
- SWSchlauchwagen
- TLFTanklöschfahrzeug
- TSATragkraftspritzenanhänger
- TSFTragkraftspritzenfahrzeug
- TSF-WTragkraftspritzenfahrzeug mit Löschwasserbehälter
- zGGzulässiges Gesamtgewicht

Ausrüstung mit Feuerwehrsicherheitsgurten

Auf den Fahrzeugen sind Feuerwehrsicherheitsgurte in der Anzahl bereitzuhalten, die der Hälfte der gerätebezogenen Mannschaftsstärke entspricht. Gerätebezogene Mannschaftsstärke ist die Personalstärke, die erforderlich ist, um alle fahrbaren Geräte (Löschfahrzeuge, Schlauchwagen, Gerätewagen, Drehleitern, Anhängeleitern, sonstige Feuerwehrfahrzeuge und Anhänger) zu gleicher Zeit ordnungsgemäß einsetzen zu können. Ausgenommen sind solche Fahrzeuge, die nur alternativ eingesetzt werden können. Hier ist nur das Gerät in Ansatz zu bringen, das die größere Personalstärke erfordert.

Abs. 1: Verkündet am 28. 3. 1991

Mindestbedarf an umluftunabhängigen Atemschutzgeräten für alle

Gefahrenbereiche

Risikoklassen	1	2	3	4	5
Stufe 1	4	4	8	8	12
Stufe 2	8	8	12	20	20
Stufe 3	12	12	24	28	36

Die Anzahl der Atemschutzmasken mit Filter in Tragbüchsen muß der Hälfte der gerätebezogenen Mannschaftsstärke entsprechen. Zusätzlich müssen in jeder Gemeinde mindestens 20 Sätze vorgehalten werden.

Anlage 3

(zu § 4 Abs. 4)

Dienstgrade der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, der hauptamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr, die nicht Beamte sind, und der Kreisfeuerwehrinspekteure

Die Dienstgrade richten sich nach der Funktion, die die Feuerwehrangehörigen in der Feuerwehr wahrnehmen. Die Dienstgrade bleiben auch nach Aufgabe der jeweiligen Funktion erhalten. Die Dienstgradabzeichen werden gesondert geregelt.

Funktion	Dienstgrad (= Bezeichnung der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen)
Truppmannanwärter	Feuerwehrmannanwärter
Truppfrauanwärterin	Feuerwehrfrauanwärterin

Truppmann	Feuerwehrmann
Truppfrau	Feuerwehfrau
Truppmann	Oberfeuerwehrmann
Truppfrau	Oberfeuerwehfrau
Truppführer	Hauptfeuerwehrmann
Truppführerin	Hauptfeuerwehfrau
Truppführer, Gerätewart und vergleichbare Funktionen	Löschmeister
Truppführerin, Gerätewartin und vergleichbare Funktionen	Löschmeisterin
Führer eines Trupps als selbständiger taktischer Einheit, Staffel- oder Gruppenführer, Gerätewart und vergleichbare Funktionen	Brandmeister
Führerin eines Trupps als selbständiger taktischer Einheit, Staffel- oder Gruppenführerin, Gerätewartin und vergleichbare Funktionen	Brandmeisterin
Wehrführer oder Führer mit Aufgaben, die mit denen des Wehrführers vergleichbar sind, wenn die gerätebezogene Stärke die Stärke einer Gruppe nicht übersteigt	Brandmeister
Wehrführerin oder Führerin mit Aufgaben, die mit denen des Wehrführers vergleichbar sind, wenn die gerätebezogene Stärke die Stärke einer Gruppe nicht übersteigt	Brandmeisterin
Zugführer	Oberbrandmeister
Zugführerin	Oberbrandmeisterin
Wehrführer oder Führer mit Aufgaben, die mit denen des Wehrführers vergleichbar sind, wenn die gerätebezogene Stärke die Stärke eines erweiterten Zugs nicht übersteigt	Oberbrandmeister
Wehrführerin oder Führerin mit Aufgaben, die mit denen des Wehrführers vergleichbar sind, wenn die gerätebezogene Stärke die Stärke eines erweiterten Zugs nicht übersteigt	Oberbrandmeisterin
Führer von Verbänden	Hauptbrandmeister
Führerin von Verbänden	Hauptbrandmeisterin
Wehrführer oder Führer mit Aufgaben, die mit denen des Wehrführers vergleichbar sind, wenn die gerätebezogene Stärke die Stärke eines erweiterten Zugs übersteigt	Hauptbrandmeister
Wehrführerin oder Führerin mit Aufgaben, die mit denen des Wehrführers vergleichbar sind, wenn die gerätebezogene Stärke die Stärke eines erweiterten Zugs übersteigt	Hauptbrandmeisterin

Stellvertretender Wehrleiter

Stellvertretende Wehrleiterin

Wehrleiter

Wehrleiterin

Stellvertretender Kreis- oder Stadtfeuerwehrinspekteur

Stellvertretende Kreis- oder Stadtfeuerwehrinspekteurin

Kreisfeuerwehrinspekteur

Kreisfeuerwehrinspekteurin

Stadtfeuerwehrinspekteur

Stadtfeuerwehrinspekteurin